OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553786/9/BZ**

Datum: **Linz, 1. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 6. Februar 2026, GZ: BHEFWA-2025-252040/17-HOL, betreffend die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Herstellung von Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich des C__ an D__ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der D__ hat gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 30/2024, für den Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für E__ am 6. Mai 2026, 1 halbe Stunde, in Höhe von 22 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 6.2.2026, GZ: BHEFWA-2025-252040/17-HOL, wurde dem D__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung für

- ➢ den Abbruch eines bestehenden Garagengebäudes,
- ➢ den Neubau eines Kulturzentrums,
- ➢ die Errichtung von 16 PKW-Parkplätzen und Fahrradständern,
- ➢ die Herstellung von Geländeanhebungen im Nahbereich des Gebäudes,
- ➢ die Herstellung von Geländeabsenkungen als Kompensation für die Anlagen im F__,
- ➢ die Errichtung von Versickerungsanlagen und
- ➢ die Errichtung einer Einfriedung im westlichen Grundstücksbereich,

auf dem Grundstück Nr. aaa, KG G__, im Hochwasserabflussbereich 30-jährlicher Hochwässer des C__, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Beschwerde vom 5.3.2026 erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung abgewiesen wird, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde, beantragt.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Verweis auf den Zivilrechtsweg unzulässig sei, da die geplanten Versickerungsanlagen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Hausbrunnen des Bf führen können. Weiters könne durch den geplanten Baukörper sowie durch die vorgesehenen Geländeveränderungen eine Änderung der Hochwasserabflusssituation eintreten, insbesondere in Form von Rückstauwirkungen und verlängerten Verweilzeiten des Hochwassers auf seinem Grundstück. Auch werden mögliche Wechselwirkungen zwischen Hochwasserereignissen des C__ und erhöhten Wasserständen der H__ bzw. Starkregenereignissen befürchtet.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16.3.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.5.2026. An dieser Verhandlung haben die Rechtsvertreterin des Bf, vier

Vertreter der mitbeteiligten Partei und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für E__ beigezogen.

Im Zuge der Verhandlung führten die anwesenden Parteien ihre Standpunkte aus und wurde die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen für E__ sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei hat unter Vorlage von Projektunterlagen bei der belangten Behörde die wasserrechtliche Bewilligung für den Abbruch eines bestehenden Garagengebäudes, den Neubau eines Kulturzentrums, die Errichtung von 16 PKW-Parkplätzen und Fahrradständern, die Herstellung von Geländeanhebungen im Nahbereich des Gebäudes, die Herstellung von Geländeabsenkungen als Kompensation für die Anlagen im F__, die Errichtung von Versickerungsanlagen und die Errichtung einer Einfriedung im westlichen Grundstücksbereich, auf dem Grundstück Nr. aaa, KG G__, im Hochwasserabflussbereich 30-jährlicher Hochwässer des C__, beantragt.

Bei einem 100-jährlichen Hochwasser geht ein Retentionsraum von rund 40 m³ verloren. Durch die geplanten Geländeabsenkungen wird jedoch ein Retentionsraum im Ausmaß von rund 42 m³ wieder gewonnen, sodass insgesamt ein Retentionsraumgewinn von 2 m³ entsteht.

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. bbb, KG G__. Dieses Grundstück grenzt im Westen an das Grundstück Nr. aaa, KG G__ an.
Er betreibt auf seinem Grundstück einen Nutzwasserbrunnen.

Die Darstellungen und Berechnungen in den Projektunterlagen sind plausibel und nachvollziehbar.

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen bzw. eine Verschlechterung der Ist-Situation im Hochwasserfall für das Grundstück des Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens, insbesondere der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.5.2026 und aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen.

Dass die dem eingereichten Projekt zugrunde gelegten Darstellungen und Berechnungen plausibel und nachvollziehbar sind, gründet auf den Ausführungen des Amtssachverständigen. Weiters ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen, dass eine Beeinträchtigung des Grundstückes des Bf im Fall eines 30-jährlichen Hochwassers mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. So hat dieser unter anderem das Abflussgeschehen bei Hochwasserereignissen sowohl hinsichtlich des C__ als auch der I__ erörtert und schlüssig dargelegt, dass ein Einfluss auf das Abflussgeschehen des C__ durch 30-jährliche Donauhochwässer aus fachlicher Sicht auch durch einen Höhenunterschied von rund 1 m zwischen dem Gelände der Grundstücke Nr. bbb und aaa und der I__-Hochwasseranschlaglinie im Gerinne des C__ auszuschließen ist.

Ebenso sind seine weiteren Ausführungen, dass es durch den entstehenden Retentionsraumgewinn zu keinen Wasserspiegelanhebungen kommt, nachvollziehbar. Auch hat er diesbezüglich erläutert, dass bei Zusammentreffen eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses und der Vollfüllung der Geländeabsenkungen durch Oberflächenwässer der geplante Retentionsraumausgleich zwar nicht zur Verfügung steht, jedoch sich der zu erwartende Wasserspiegel bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis von 263,75 ü.A. aus fachlicher Sicht nicht erhöhen wird, da über die Hochwasserfracht des C__ der nicht zur Verfügung stehende Retentionsraum in den bachabwärts liegenden Überflutungsflächen ausgeglichen wird.

Desgleichen hat er überzeugend dargelegt, dass durch die Einfriedung keine Änderungen der Fließrichtung, der Fließgeschwindigkeit und der Wasserspiegelhöhe zu erwarten sind.

Insgesamt wurden die gestellten Beweisfragen vom Amtssachverständigen nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufe, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche

Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die mitbeteiligte Partei als Bewilligungswerberin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 leg. cit. ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant.
Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht jedoch grundsätzlich zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder

Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). Eine „nicht merkliche" Schädigung, somit eine so geringfügige Veränderung der Hochwasserverhältnisse, dass diese zu keiner gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten Beeinträchtigung von Liegenschaften führt, bewirkt keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums in diesem Sinne (so VwGH 29.9.2016, 2013/07/0299 mwN).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat eindeutig ergeben, dass das Grundstück des Bf durch die gegenständlichen Maßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des C__ nicht beeinträchtigt wird. Zudem entsprechen die geplanten Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich bei projektgemäßer Ausführung auch dem Stand der Technik (§ 12a).

Zum Vorbringen hinsichtlich Beeinträchtigung durch die geplanten Versickerungsanlagen ist anzumerken, dass Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich der Spruch des angefochtenen Bescheides und der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung von Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich der mitbeteiligten Partei ist.
Im Übrigen handelt es sich dabei um die Versickerung der auf den geplanten 16 Stellplätzen anfallenden Niederschlagswässer sowie der Dachwässer und stellt dies aufgrund der allenfalls geringfügigen Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers eine bewilligungsfreie Maßnahme dar. Angemerkt wird zu den Befürchtungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht des Bf lediglich, dass der Bf auf seinem Grundstück einen Nutzwasserbrunnen betreibt und die Trinkwasserversorgung durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt sowie dass die anfallenden Niederschlagswässer auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden sollen und keine Einleitung z.B. in einen Regenwasserkanal vorgesehen ist. Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass es sich beim gegenständlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, weshalb zu prüfen ist, ob wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Auf unvorhergesehene und außerhalb der Projektabsicht gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter war daher nicht Bedacht zu nehmen. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass die von einem Fachmann geplante Versickerungsanlage nicht dem Stand der Technik entsprechend hergestellt wird.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

Im Ergebnis hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen keine Verschlechterung der Hochwassersituation für das Grundstück des Bf bewirken und nachteilige Auswirkungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

III.3. Zu den Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.):

Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Es sind daher der mitbeteiligten Partei die angefallenen Kommissionsgebühren vorzuschreiben.

Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt gemäß § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Der Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für E__ am 6.5.2026 dauerte eine halbe Stunde. Von der mitbeteiligten Partei als Antragstellerin im behördlichen Verfahren sind somit die Kommissionsgebühren in der Höhe von 22 Euro zu entrichten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner